

oder bei der Korrektur übersehenen Flüchtigkeitsfehler handeln könnte. In der Textzeile »ut primi fructus ipsius predii [...] reponerentur ad constructionem eiusdem ecclesie capituli« fehlen in Lenz' Transkription die Wörter »ad constructionem«, wodurch der Text grammatikalisch unstimmig wird, doch kann dies auch schon in der Karlsruher Vorlage so stehen.

Erschlossen wird der Band durch ein ausführliches und sehr sorgfältig bearbeitetes Orts- und Personenregister, bei dem allenfalls einige Identifizierungen bayerischer Herkunftsorte von wittelsbachischen Ministerialen zu ergänzen wären, die der Bearbeiter offen gelassen hat (Berg als Herkunftsort des Marschalls Ulrich = Berg i. Gau, Kr. Neuburg-Schrobenhausen; Gepoltspach = Göbelsbach, Kr. Pfaffenhofen a. d. Ilm). Herkunftsort des Konrad von Spiegelberg, 1354 als Propst von St. Moritz zu Mainz genannt, war nicht die Burg Spiegelberg bei Hördt, Kr. Germersheim, vielmehr entstammte Konrad einem Schöffengeschlecht der Reichsstadt Gelnhausen, das sich nach dem in der Nähe dieser Stadt gelegenen Ort Spielberg nannte. Solche Irrtümer stehen aber ganz vereinzelt in einer ansonsten mit akribischer Sorgfalt bearbeiteten Urkundenedition, die man in jeder Hinsicht als vorbildlich bezeichnen kann.

*Franz Maier*

Fränkische Urbare. Verzeichnis der mittelalterlichen urbariellen Quellen im Bereich des Hochstifts Würzburg, bearb. v. ENNO BÜNZ, DIETER RÖDEL, PETER RÜCKERT u. EKHARD SCHÖFFLER (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte. Reihe X, Bd. 13). Neustadt a.d. Aisch: Degener & Co. 1998. 296 S., 18 Abb. Geb. DM 48,-.

Der vorliegende, von vier Würzburger Kommilitonen erarbeitete Wegweiser zur mittelalterlichen Urbarüberlieferung im Bereich des einstigen Hochstifts Würzburg stellt sich bewußt in die Tradition einschlägiger Arbeiten des Erlanger Landeshistorikers Erich Freiherrn von Guttenberg (1888–1952) und erschließt in weiser räumlicher Beschränkung eine wichtige Quellengattung, die in jüngerer Zeit endlich – auch überregional – ihre längst gebührende wissenschaftliche Zuwendung zu finden scheint. Die Eingrenzung auf den Würzburger Raum – »das bearbeitete Gebiet umfaßt im wesentlichen den heutigen Regierungsbezirk Unterfranken, reicht aber an einigen Stellen darüber hinaus« (S. 29 und 43) – berücksichtigt in Tauberggrund und Odenwald auch baden-württembergische Landschaften – bedeutet selbstverständlich nicht, daß hier allein bischöfliche Urbare verzeichnet wären, vielmehr finden alle in diesem Bereich aktiven Herrschaftsträger Berücksichtigung. Erfasst sind insgesamt 471 Lagerbücher aus 31 staatlichen, kommunalen, kirchlichen und privaten Archiven und Bibliotheken sowohl inner- wie außerhalb Bayerns, die vom frühen Mittelalter bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts entstanden sind; im allgemeinen dient der Bauernkrieg von 1525 als Zeitgrenze, im Falle niederadliger Herrschaften, für die davor nichts zu ermitteln war, das Jahr 1550. Vollständigkeit wurde zwar angestrebt, war aber – darüber sind sich die Bearbeiter nur zu gut selbst im klaren – kaum wirklich zu erreichen (S. 59! – Das auf S. 75 nachgewiesene berlichingische Urbar von 1545 hat einen dreizehn Jahre älteren Vorläufer, der im Jagsthäuser Archiv verwahrt wird; vgl. Blätter für deutsche Landesgeschichte 127, 1991, 168–170). Etwa 4 % der erfaßten Überlieferung entstammen dem Zeitraum bis 1300, jeweils etwa 5 % den Jahrzehnten bis 1350 und bis 1400, ca. 20 % bis 1450 und ca. 32 % bis 1500; danach nimmt die Dichte immer rascher zu. Dokumentiert sind die Bestandsverzeichnisse von nicht weniger als 137 verschiedenen Grundherrschaften, wobei die geistlichen Provenienzen erwartungsgemäß weitaus überwiegen (u.a. Amorbach, Comburg, Lauda, Mergentheim, Schöntal und Seligental bei Osterburken). Eine nennenswerte Zahl von Urbaren weltlicher Herrschaftsträger ist erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu registrieren; Grafen und Herren (Henneberg 1317ff., Castell 1408ff., Wertheim 1414/15ff.) sowie die Ritterschaft (Küchenmeister von Nordenberg 1375, Toppler 1408, etc.) sind eher sporadisch vertreten. Aus der Vielzahl der Beobachtungen, die in einer rund fünfzigseitigen, das Allgemeine gekonnt mit dem Besonderen verbindenden Einleitung mitgeteilt werden, sei noch hervorgehoben, daß der Wechsel von der lateinischen zur deutschen Sprache sich in dem zugrundeliegenden Material im wesentlichen während des 14. Jahrhunderts vollzogen hat; als Beschreibstoff diente zunächst natürlich das altbewährte Pergament, seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts vereinzelt, seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts aber ganz überwiegend Papier.

Das Werk versteht sich »vor allem als Hilfsmittel der Forschung, das zur inhaltlichen Auswertung der Urbare selbst hinführen will« (S. 34). In der Erfassung der einzelnen Lagerbücher (S. 61–175)

orientiert es sich an einem eigens entwickelten Schema von sieben Punkten: 1. Grundherrschaft (Ort, Institution) und Bezugseinheit (Ämter etc.); 2. Charakterisierung (Selbstbezeichnung, Bezeichnung im jeweiligen Archivrepertorium, Charakterisierung durch die Bearbeiter); 3. derzeitiger Verwahrort (mit Archivsignatur); 4. Datierung (Anlagehand und Nachträge); 5. Beschreibung (Sprache, Beschreibstoff, Einband, Umfang, Schreiber, ehemalige Nutzungsart, Gliederungsprinzipien); 6. Edition; 7. ausgewählte Literatur. Vier Register (S. 203–274) – Grundherrschaften; Orte, die in den erfaßten Urbaren nachgewiesen sind; Orte, für die dort Weistümer überliefert sind; identifizierte Urbarschreiber – erschließen das Findbuch für nahezu alle möglichen Fragestellungen. Fünfzehn photographische Reproduktionen verdeutlichen den Wandel im Erscheinungsbild der Urbare vom 11. bis ins 15. Jahrhundert. – Die Würzburger Arbeitsgruppe hat uns eine überaus nützliche Handreichung beschert, von der man sich wünscht, sie möchte als Vorbild dienen für viele entsprechende Kompendien zur Urbarüberlieferung anderer Landschaften! In Württemberg sind die Voraussetzungen für dergleichen seit langem besonders gut. *Kurt Andermann*

Regesten zur Herrschaft der Grafen von Württemberg 1325–1378, bearb. v. PETER-JOHANNES SCHULER (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, NF., Bd. 8). Paderborn: Ferdinand Schöningh 1998. Kart. DM 198,-.

Während eine große Anzahl von kleineren mittelalterlichen Archivbeständen Süddeutschlands durch Urkunden- und Regestenwerke erschlossen ist, werden die mittelalterlichen Urkunden Altwürtembergs im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, einem zentralen Archiv Süddeutschlands, durch das »Württembergische Urkundenbuch« nur bis zum Jahr 1300 als Ganzes erfaßt. Das ungleich reichere spätmittelalterliche Quellenmaterial bis 1500 bleibt somit unerschlossen. Dabei zeichnet sich gerade der Archivbestand der württembergischen Dynastie durch eine gute Überlieferung aus, welcher die durch Teilungen und Gebietsverluste verhältnismäßig wenig gestörte Entwicklung Württembergs widerspiegelt. Es gibt zwar die »Württembergischen Regesten« für den Bestand A 602 (altwürtembergische Urkunden von 1301–1500), doch hierbei handelt es sich ungeachtet des Namens nur um ein gedrucktes Inventar zu diesem Selektbestand, der zudem eine Reihe von mittelalterlichen Urkunden wie z.B. die Urkunden der württembergischen Klöster nicht berücksichtigt. Dieses Verzeichnis gibt nur in sehr knapper Form über Datum, Ort und Inhalt der Urkunden Auskunft.

Nimmt man den Titel des vorliegenden Werks als Anhaltspunkt, so verspricht es daher, ein großes Bedürfnis in der südwestdeutschen Landesgeschichtsschreibung zu befriedigen. Es basiert auf dem Quellenteil der Habilitationsschrift des Autors »Vertragswesen der Grafen von Württemberg unter den Grafen Ulrich III. und Eberhard II. (1324–1392)« (1982), welche bis jetzt einer Benutzung nicht zugänglich ist. Aus finanziellen Erwägungen konnte nur der Zeitraum bis 1378 berücksichtigt werden.

Wie der Titel schon andeutet, umfaßt der Band nicht nur Regesten zu Urkunden aus dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart, sondern der Autor hat auch Urkunden des Staatsarchivs Ludwigsburg und einer Reihe von weiteren Archiven herangezogen, darunter München, Wien, Straßburg u.a. Zusätzlich wurden Regesten- und Urkundenwerke berücksichtigt, wie z.B. das von Eugen Schneider (1885) veröffentlichte Lehenbuch Graf Eberhards II. Der Begriff Regest ist weit gefaßt und deshalb sind auch Auszüge aus Chroniken oder Briefen wiedergegeben.

Bei den 1508 Regesten handelt es sich um »Vollregesten«, die sich an den Richtlinien für Regestierungen von W. Heinemeyer, Joh. Schultze und G. Müller orientieren. Die Regesten sind chronologisch geordnet und geben Auskunft über Datum, Beurkundungsort und Vertragsgegenstand der Urkunde sowie über alle mit diesem verknüpften Namen. Und falls es von Bedeutung ist, gibt die Beschreibung auch nicht-dispositive Teile des Urkundentexts wieder. Am Ende steht ein diplomatischer Apparat, der auch auf die Besiegelungsform eingeht. Schließlich wird noch die gedruckte Überlieferung angegeben.

Je nach Urkunde sind die Regesten inhaltlich unterschiedlich gestaltet. Im Falle von Lehensurkunden sind sie z.B. knapper gehalten, während über wichtige Vertrags- und Schiedsgerichtsurkunden in umfangreicherem Maße Auskunft gegeben wird. Insbesondere wurde auch auf Rechts-